

## **AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen (Richtlinien)**

des „Medizinisch-Wissenschaftlichen Fonds  
des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien“

<b>Ziele und Aufgaben des Fonds .....</b>	<b>2</b>
Grundsätze .....	2
<b>Richtlinien</b>	
<b>Einreichung med.-wiss. Forschungsarbeiten.....</b>	<b>3</b>
Antragstellung.....	3
formale Voraussetzungen:.....	3
<i>formale Mängel</i> .....	4
<i>Ärztelnachweis</i> .....	4
<i>Tierversuche</i> .....	4
<i>Ethikkommission</i> .....	4
<i>Zustimmungserklärungen</i> .....	4
<b>Geräte .....</b>	<b>5</b>
<b>Begutachtungen .....</b>	<b>5</b>
<b>Projektabwicklung.....</b>	<b>6</b>
Allgemeines .....	6
Projektkonto.....	6
Personalanstellung .....	6
<i>Dienstverträge</i> .....	6
<b>Projektabschluss .....</b>	<b>7</b>
wissenschaftlich.....	7
kaufmännisch .....	7
<b>Schlussbestimmungen: .....</b>	<b>7</b>

## **Ziele und Aufgaben des Fonds**

- § 1 Der „Medizinisch-Wissenschaftliche Fonds des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien“ fördert die wissenschaftliche Tätigkeit von Wiener Ärztinnen und Ärzte und dokumentiert die Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Arbeiten.
- § 2 Diese Ziele erreicht der Fonds durch:
- (1) finanzielle Unterstützung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten von Ärztinnen und Ärzte, welche in Wien niedergelassen oder unselbstständig in Wiener Anstalten (Krankenanstalten, Pflegeheime und Ambulatorien) bzw. im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig sind,
  - (2) Dokumentation der Ergebnisse von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten von Ärztinnen und Ärzte, welche in Wien niedergelassen oder unselbstständig in Wiener Anstalten (Krankenanstalten, Pflegeheimen und Ambulatorien) bzw. im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig sind.

## **Grundsätze**

- § 3 Die Grundsätze der Tätigkeit des „Medizinisch-Wissenschaftlichen Fonds des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien“ sind:
- Freiheit der Wissenschaft,
  - Vielfalt der wissenschaftlichen Meinungen und Methoden,
  - Gesellschaftliche Verantwortung der Wissenschaft,
  - Bedeutung der Forschungsvorhaben für klinische und andere anwendungsorientierte Verwertung,
  - Inter- und Multidisziplinarität der Forschungsvorhaben,
  - Dokumentation der wissenschaftlichen Tätigkeit von Wiener Ärztinnen und Ärzte.

## Einreichung med.-wiss. Forschungsarbeiten

- § 4 Der Fonds gewährt finanzielle Unterstützung bis zum Ausmaß der maximalen Forschungskosten.
- § 5 Finanzielle Unterstützung für Auslands-, Kongress- und Studienaufenthalte werden nicht genehmigt.
- § 6 Die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger hat keinen persönlichen Honoraranspruch aus Mitteln des Bürgermeisterfonds.
- § 7 Pro Projektleiterin bzw. Projektleiter kann nicht mehr als ein Projekt gleichzeitig gefördert bzw. eingereicht werden; ein Forschungsprojekt gilt als ordnungsgemäß beendet, wenn es wissenschaftlich und kaufmännisch abgeschlossen wurde.

## Antragstellung

- § 8 Die finanzielle Unterstützung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten von Wiener Ärztinnen und Ärzte ist bei der Geschäftsstelle des Fonds, 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 8, mit dem online-Antragsformular unter: [www.wien.gv.at/fonds/gesundheit/](http://www.wien.gv.at/fonds/gesundheit/) bis zur jeweiligen Frist, 12:00 Uhr mittags, zu beantragen (Zeitpunkt des Absendens im online-Formular).
- § 9 Die Anträge **und alle dazu erforderlichen Unterlagen** (siehe nachstehende Punkte) sind an den Fonds zweimal jährlich, entweder bis spätestens:
- (1) 1. Juni des Jahres (Ende des Einreichzeitraumes für das erste Halbjahr) oder bis spätestens
  - (2) 1. Dezember des Jahres (Ende des Einreichzeitraumes für das zweite Halbjahr), zu stellen.
- § 10 Es werden ausschließlich deutschsprachige Angaben im online-Formular akzeptiert (die Projektbeschreibung, sowie allfällige Beilagen, können in englischer Sprache eingereicht werden).
- § 11 Die Projektleitung ist verpflichtet die Einreichung für das beim Fonds eingereichte Forschungsprojekt bei einer anderen Stelle und allfällige, auch künftige Finanzierungszusagen anderer Stellen unverzüglich der Geschäftsstelle des Fonds zur Kenntnis zu bringen.

## Formale Voraussetzungen:

- § 12 Vor der Einreichung ist abzuklären, ob alle formalen Voraussetzungen für eine Einreichung erfüllt werden. Anträge, die nach der Einreichfrist einlangen, können für eine laufende Bearbeitung nicht mehr angenommen werden - es gibt eine **Nachreichfrist** von 20 Kalendertagen ab Stichtag der **Einreichfrist**, in dieser Zeit können eventuell fehlende Unterlagen/Dokumente zu Anträgen, die fristgerecht eingebracht wurden, nachgereicht werden. Sollten bis zum Ende dieser **Nachreichfrist** noch Unterlagen/Dokumente fehlen, ist der Antrag aus formalen Gründen abzulehnen.

## Formale Mängel

- § 13 Sofern Anträge die formalen Voraussetzungen nicht erfüllen, wird keine Begutachtung und keine Entscheidung durch das Kuratorium herbeigeführt. Derartige Neuansträge werden der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller wieder retourniert. Die Projektleiterinnen bzw. Projektleiter haben die Möglichkeit, den Antrag noch einmal – formal vollständig - innerhalb eines Jahres neu einzubringen.

## Ärztlichnachweis

- § 14 Dem Antrag sind wahlweise folgende **Kopien** beizulegen:
- (1) **Promotionsurkunde** oder
  - (2) **Nachweis über die Anerkennung** als Praktische Ärztin / Fachärztin bzw. Praktischer Arzt / Facharzt oder
  - (3) **Ärzteausweis**.

## Tierversuche

- § 15 Sollen im Zuge des Projektes **Tierversuche** durchgeführt werden, ist eine entsprechende gültige Genehmigung der zuständigen Behörde (z.B. des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung) **in Kopie** beizulegen.

## Ethikkommission

- § 16 Im Falle einer Vorlage des Projektes bei der **Ethikkommission**, ist dem Antrag ein endgültig positiver Beschluss der Kommission in Kopie beizulegen.

## Zustimmungserklärungen

- § 17 **Schriftliche Zustimmungserklärungen** zur Durchführung der Projekte:
- (1) Bei **Projekten**, die im **AKH** durchgeführt werden sollen, ist dem Antrag grundsätzlich eine schriftliche Zustimmung der **Vorständin** bzw. des **Vorstandes** der jeweiligen **Universitätsklinik** bzw. des **Universitätsinstitutes** beizulegen.
  - (2) Bei Einrichtungen, die in **klinische Abteilungen** strukturiert sind, ist **auch die** schriftliche Zustimmung der **Klinischen Abteilungsleiterin** bzw. des **Klinischen Abteilungsleiters** erforderlich.
  - (3) Bei Einrichtungen, die einer **Universitätsklinik** zugeordnet sind, ist auch die schriftliche Zustimmung der **Abteilungsvorständin** bzw. des **Abteilungsvorstandes** beizulegen.
  - (4) Bei Projekten, die in **allen anderen Krankenanstalten / Instituten oder Gesundheitseinrichtungen** durchgeführt werden sollen, ist dem Antrag eine schriftliche Zustimmung der **jeweiligen Abteilungsvorständin / Institutsvorständin** bzw. des **jeweiligen Abteilungsvorstandes / Institutsvorstandes oder Leiterin** bzw. **Leiter der Gesundheitseinrichtung** beizulegen.

## Geräte

### Ankauf von **Geräten (medizinisch-technische, technische Geräte):**

- § 18 Beihilfen für apparative Anschaffungen werden nur in dem Ausmaß erteilt, als sie für die Durchführung des Forschungsvorhabens notwendig sind. Beihilfen für bauliche Adaptierungen, ausgenommen die Installationen von Geräten, werden grundsätzlich nicht gewährt.
- § 19 „Infrastruktur“ und „Grundausrüstung“ der Forschungsstätte, sowie Personal-Computer (PCs), Laptops, Drucker, Büroausstattung und ähnliches, werden vom Fonds grundsätzlich nicht gefördert.
- § 20 Wird geplant für das Projekt Geräte anzukaufen und diese **in einem Krankenhaus** (Klinik, Abteilung, dazugehörigen Institut) zu betreiben, ist eine **schriftliche Genehmigung der jeweiligen Ärztlichen Direktorin bzw. des jeweiligen Ärztlichen Direktors** erforderlich.
- § 21 Im Falle einer beabsichtigten Verwendung derartiger Geräte an einem **Institut**, das nicht zu einem **Krankenhaus** gehört oder an anderen Institutionen, ist eine **schriftliche Bestätigung der jeweiligen Leiterin bzw. des jeweiligen Leiters** erforderlich. Diese Bestätigung / Genehmigung sollte beinhalten:
- (1) das Einverständnis für die Installierung der Geräte, auch im Hinblick auf die Folgekosten;
  - (2) eine Aussage darüber, ob diese Geräte nach Abschluss des Forschungsprojektes in das Eigentum des Krankenhauses / des Institutes übernommen werden.
- § 22 Im Falle von beabsichtigten Geräteanschaffungen sind der Detailkalkulation (Beilage 2 des Antrages) pro Gerät jeweils zwei Kostenvoranschläge von verschiedenen Firmen beizufügen beziehungsweise eine Begründung, falls dies nicht möglich.
- § 23 Die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger hat an den aus Fondsmitteln angeschafften Geräten und Einrichtungen gut sichtbar eine Aufschrift anzubringen, aus der die Förderung durch den Fonds ersichtlich ist.
- § 24 Geräte oder Einrichtungen sind im Namen und auf Rechnung der Förderungsempfängerin bzw. des Förderungsempfängers anzuschaffen. Diese Förderung kann von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber die Mitbenützung der Geräte oder Einrichtungen zur Verwirklichung anderer geförderter Forschungsvorhaben zulässt.
- § 25 Nach Abschluss des Vorhabens (bzw. bei erheblicher Fristüberschreitung des Projektabschlusses) steht es dem Fonds frei, die aus Förderungsmitteln angeschafften Geräte und Einrichtungen entweder in das Eigentum der jeweiligen Forschungsstätte oder der Förderungsempfängerin bzw. des Förderungsempfängers oder entgeltlich bzw. unentgeltlich in das Eigentum eines vom Fonds genannten Dritten zu übertragen.

## Begutachtungen

- § 26 Die Präsidentin bzw. der Präsident holt – erforderlichenfalls nach Rücksprache mit anderen Kuratoriumsmitgliedern – die entsprechenden wissenschaftlichen Begutachtungen ein und legt dem Kuratorium die Anträge auf Förderungsbeiträge mit den notwendigen Fachgutachten zur Entscheidung vor. Der Fonds behält sich das Recht auf Einholung zusätzlicher Gutachten vor.

# Projektentwicklung

## Allgemeines

- § 27 Die Mittel sind sparsam, effizient, wirtschaftlich zu verwenden. Die Projektleitung ist für die bewilligungskonforme Verwendung der Fördermittel und für den finanziellen und wissenschaftlichen Abschluss der Studie verantwortlich.
- § 28 Die zugesicherten Förderungsmittel werden nach Maßgabe eines vereinbarten Finanzierungsplanes flüssig gemacht.
- § 29 Die Ausbezahlung des **Sachaufwandes** erfolgt nach entsprechend vorgelegten Rechnungen oder nach vorheriger Vereinbarung mit der Geschäftsstelle des Fonds.
- § 30 Reisekosten, sowie Kongresskosten oder Ähnliches werden vom Fonds nicht übernommen.
- § 31 Ergibt sich bei der Durchführung des Vorhabens die Notwendigkeit von Abänderungen gegenüber dem Förderungsantrag bzw. ausgesprochenen Auflagen der Bedingungen, so ist unverzüglich ein begründetes Ansuchen an die Förderungsstelle zu richten. Die beantragte Abänderung darf erst nach Vorliegen der Zustimmung des Fonds erfolgen.
- § 32 Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat zum Nachweis der ordnungsgemäßen Abwicklung des geförderten Vorhabens zu den mit dem Fonds vereinbarten Zeitpunkten Zwischenberichte über den Arbeitsfortschritt zu legen. Sie bzw. er ist außerdem verpflichtet, jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen und den vom Fonds beauftragten Prüforgangen jede Unterrichtung zu ermöglichen.

## Projektkonto

- § 33 Wird das Projekt gefördert, muss für dessen finanzielle Abwicklung ein eigenes Girokonto oder bei § 26 UG Projekten ein Treuhandkonto bei der Finanzabteilung der jeweiligen Universität eröffnet werden. Über dieses Konto dürfen ausschließlich die vom Fonds gewährten finanziellen Mittel verrechnet werden.

## Personalanstellung

Beschäftigung von **Mitarbeiterinnen und / oder Mitarbeitern**:

- § 34 Werden innerhalb des geförderten Forschungsvorhabens Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer angestellt, so hat die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber zu fungieren und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu tragen.

## Dienstverträge

- § 35 Der Fonds akzeptiert ausschließlich schriftliche Werk- und Dienstverträge. Die Ausbezahlung des Personalaufwandes erfolgt entsprechend den Verträgen und Honorarnoten, die der Geschäftsstelle des Fonds vorgelegt werden müssen.
- § 36 Es wird darauf hingewiesen, dass die bereitgestellten Fördergelder nicht dazu dienen sollen, DoktorandInnen-Stipendien und/oder DissertandInnen-Stipendien zu finanzieren, und dass die Projekte von den einreichenden Projektleiterinnen beziehungsweise Projektleitern durchzuführen sind.

## **Projektabschluss wissenschaftlich**

- § 37 Die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger ist verpflichtet, nach Beendigung der Arbeit dem Fonds zum vereinbarten Zeitpunkt einen Abschlussbericht und eine für den Laien verständliche Kurzfassung vorzulegen. Der Fonds ist berechtigt, diesen Bericht unter Anführung des Namens der Förderungsempfängerin bzw. des Förderungsempfängers und ohne Eingriff in dessen Anführung des Namens der Förderungsempfängerin bzw. des Förderungsempfängers und ohne Eingriff in dessen Rechtsstellung als Urheberin bzw. Urheber zu veröffentlichen.
- § 38 In Publikationen, die durch Förderungen des Fonds zustande gekommen sind, ist auf diese hinzuweisen; in englischsprachigen mit der Bezeichnung „Medical Scientific Fund of the Mayor of the City of Vienna“. Von diesen Publikationen ist dem Fonds ein Exemplar zur Verfügung zu stellen.

## **kaufmännisch**

- § 39 Die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger hat zur Überprüfung durch den Fonds hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel gesonderte, sich auf die Gesamtkosten des Vorhabens erstreckende Aufzeichnungen zu führen.
- § 40 Sie bzw. er hat dem Fonds eine Endabrechnung zum vereinbarten Zeitpunkt vorzulegen und den vom Fonds beauftragten Organen die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten.
- § 41 Die im Rahmen des Forschungsprojektes getätigten Ausgaben sind ausschließlich an Hand von Originalbelegen abzurechnen.
- § 42 Belege, die eine ordnungsgemäße Abrechnung des Projektes nicht ermöglichen, werden vom Fonds nicht anerkannt. Der Fonds behält sich das Recht vor, derartige Unterlagen der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter zur Überarbeitung zurückzusenden.
- § 43 Der Fonds behält sich das Recht auf Rückforderung von nicht verbrauchten bzw. widmungswidrig verwendeten Fondsmitteln vor.
- § 44 Bei Nichteinhaltung der Richtlinien oder bei mehrmaligem Terminverzug sind rechtliche Folgen zu gewärtigen.

## **Schlussbestimmungen:**

- § 45 Soweit das Kuratorium des Fonds Schwerpunkte setzt, ist bei der Vergabe auf diese Bedacht zu nehmen.